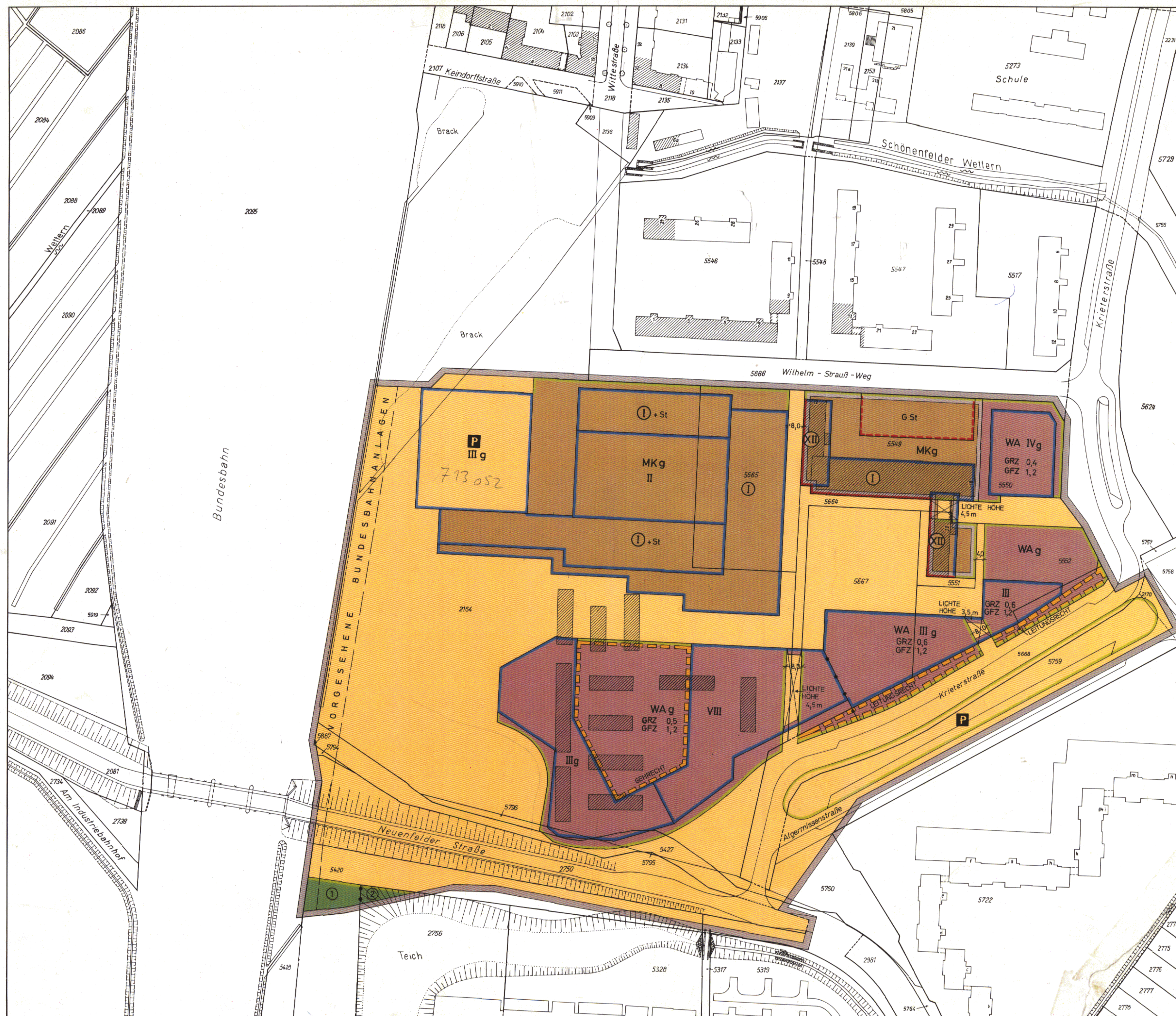




BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 24

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
GSt BESTIMMT SIND

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

- ① PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- ② PRIVATES RÜCKHALTEBECKEN

KENNZEICHNUNGEN

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG

VORHANDENE BAUTEN

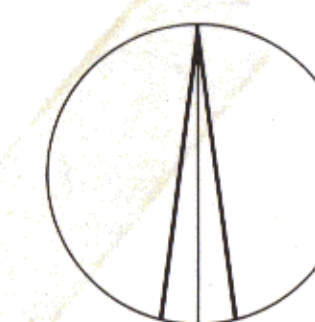
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER
FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 25. Juni 1976

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

1. Im Kerngebiet mit zwölf Vollgeschossen sind vom zweiten Vollgeschoss an Wohnungen zulässig.
2. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
5. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Dachflächen, die innerhalb von Abstandsflächen liegen, sind als begehbarer Terrassen auszubilden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
WILHELMSBURG 24

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 713

Feldvergleich vom Dezember 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv

Nr. 23821

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 24

Vom 25. Juni 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 24 für den Geltungsbereich Wilhelm-Strauß-Weg — Krieterstraße — Algermissenstraße — über das Flurstück 5760, Nordgrenze des Flurstücks 2750, über das Flurstück 5427, Südgrenzen der Flurstücke 5427 und 5420, über die Flurstücke 2756 und 5420, Westgrenzen der Flurstücke 5420, 2750, 5794, 5427 und 2164, über das Flurstück 2164 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet mit zwölf Vollgeschossen sind vom zweiten Vollgeschoß an Wohnungen zulässig.
2. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
5. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Dachflächen, die innerhalb von Abstandsflächen liegen, sind als begehbare Terrassen auszubilden.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1976.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 1

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 1 für den Geltungsbereich Röntgenstraße — Suhrenkamp — Westgrenze des Flurstücks 655, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1522 der Gemarkung Fuhlsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die zweigeschossige Bebauung südlich der Röntgenstraße können ein weiteres Vollgeschoß sowie für die dreigeschossige Bebauung auf den Flurstücken 2158 und 655 der Gemarkung Fuhlsbüttel weitere drei Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Juni 1976.